

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 155 (1989)

Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alarmierung der Bevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Die rasche Alarmierung der Bevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ist eine entscheidende Voraussetzung für einen wirksamen Bevölkerungsschutz. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um in allen Gemeinden der Schweiz die nötigen Alarmierungsmittel bereitzustellen. Das **Sirenennetz**, das zum Teil noch aus dem Zweiten Weltkrieg stammt, wurde revidiert und laufend ergänzt. Im Zweiten Weltkrieg erhielten nur Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern Sirenen. Seit 1981 wurden Bundesbeiträge an ortsfeste Sirenen in Zivilschutzorganisationen mit mindestens 600 Einwohner ausgerichtet. Den kleineren Ortschaften und den Weilern stehen mobile Sirenen mit Beitragsleistung zu. Die Ereignisse von Tschernobyl und Schweizerhalle hatten zur Folge, dass seit dem 1. Januar 1987 auch Ortschaften ab 200 Einwohner eine stationäre Sirene erhalten können. Wo drei oder mehr stationäre Sirenen in einer Gemeinde sind, müssen diese durch eine **Fernsteuerung** ausgelöst werden können. Bereits heute sind zahlreiche Ort-

schaften mit der Fernsteuerung ausgerüstet. Der Zusammenschluss örtlicher Fernsteuer-netze zu einem Verbund ist möglich und zum Teil bereits realisiert (z. B. kantonaler Verbund in den Kantonen Genf und Nidwalden). Wo weder stationäre noch mobile Sirenen gehört werden können, wie auf abgelegenen Einzelhöfen, muss die Alarmierung telefonisch sichergestellt werden.

Stand des Ausbaus

In der ganzen Schweiz sind im Moment rund 3200 stationäre, also ortsgelundene Sirenen und rund 2400 mobile, auf Autos zu befestigende Sirenen einsatzbereit. Im Endausbau werden es rund 4000 stationäre und 3200 mobile Sirenen sein. Mit den zurzeit vorhandenen festen und mobilen Sirenen können bereits rund 80% der Bevölkerung erreicht werden.

Verantwortlichkeiten

Die **Gemeinde** ist die Trägerin des Zivilschutzes. An ihr ist es, dafür zu sorgen, dass genügend Alarmierungsmittel und auch eine entsprechende Organisation zur Durchführung der Alarmierung vorhanden sind. Bund und Kanton überwachen ihrerseits den Vollzug der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Alarmierung. Der **jährlich zweimal** durchzuführende **Probealarm** dient der Überprüfung der technischen Einsatzbereitschaft der Sirenen.

Wenn der Zivilschutz zum aktiven Dienst aufgerufen ist, erfolgt die Durchführung der Alarmierung durch die Zivilschutzorganisationen. Anders verhält es sich in Friedenszeiten, wenn der Zivilschutz als Milizorganisation nicht im Einsatz steht. Für die Alarmierung bei einer Katastrophe in Friedenszeiten muss die Gemeinde über eine auf sie angepasste **Alarmorganisation** verfügen. Viele Gemeinden haben die Polizei, die Feuerwehr oder Gemeindebeamte mit dieser Aufgabe betraut. Sirenen sollten von den Verantwortlichen nur ausgelöst werden, wenn innert Minuten die entsprechenden Verhaltensanweisungen über Radio verbreitet werden können.

Ziel aller Bemühungen ist es, die sich entwickelnden Gefahren so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig die volle Alarmierungsbereitschaft erstellt werden kann. Bei akuter Gefahr wird mittels Alarmierungsauftrag die Auslösung der Sirenen angeordnet. Stationäre Sirenen sollen innert weniger Minuten, mobile Sirenen innert maximal 30 Minuten das verlangte Sirenenzeichen abgesetzt haben.

Alarmierungszeichen und Verhaltensanweisungen

Die verschiedenen Sirenenzeichen und ihre Bedeutung sind im **Alarmierungsmerkblatt** auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuches erklärt. Sie gelten für Friedenszeiten und werden im Kriegsfall noch ergänzt.

Das wichtigste Sirenenzeichen heisst **«Allgemeiner Alarm»**, ein an- und abschwellender Ton von einer Minute Dauer. Mit diesem Zeichen wird die Bevölkerung aufgefordert das 1. Programm von Radio DRS (bzw. RSR/RSI) auf UKW zu hören und die Anweisungen der Behörden zu befolgen. Wer Sirenenzeichen hört, ist zudem aufgerufen, bei den Nachbarn festzustellen, ob diese das Zeichen auch gehört haben oder ob Lärmquellen (Staubsauger, Musikgeräte, Maschinen) das Zeichen übertönen haben. Im besonderen geht es darum, sich um jene Mitmenschen zu kümmern, die auf

Hilfe angewiesen sind (Betagte, Invalide, Schwerhörige, Sprachenunkundige). Wegen der möglichen Überlastung des Telefonnetzes ist jedoch von der Benützung des Telefons für diesen Zweck dringend abzuraten.

Radioempfang im Schutzraum

Wenn die Behörden im Kriegsfall den Bezug der Schutzräume anordnen, ist dank dem zurzeit im Gang befindlichen Ausbau des UKW-Sendernetzes der Empfang von Radio DRS 1 auch im Schutzraum bereits heute weitgehend gewährleistet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schutzraumsinsassen ein **Transistorradio mit Ersatzbatterien** bei sich haben. Das Transistorradio gehört deshalb bei einem Schutzraumbezug zum Notgepäck.

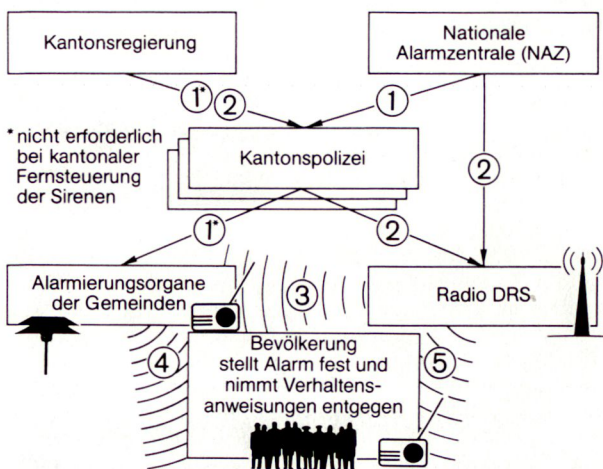
Was wissen die Schweizer vom Zivilschutz?

Drei von vier Schweizern wissen, dass auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuches Angaben über den Sirenenalarm zu finden sind. Dagegen wissen nur etwa 60 Prozent der Bevölkerung, wo sich ihr Schutzplatz befindet. Diese Ergebnisse erbrachte eine Umfrage, die das Bundesamt für Zivilschutz zu Beginn dieses Jahres durchführen liess.

Seit 1988 werden die Probealarme mit Sirenen im ganzen Land zweimal jährlich durchgeführt. Seither haben sich die verantwortlichen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden intensiv um die Aufklärung der Bevölkerung bemüht. Dass sich seit Beginn der achtziger Jahre auf den letzten Seiten jedes **Telefonbuches** neben einem **Zivilschutzmerkblatt** mit Angaben über den Schutzraumbezug und den Aufenthalt im Schutzraum auch ein **Alarmierungsmerkblatt** mit Angaben über das Verhalten bei Sirenenalarm befindet, ist weiten Teilen der Bevölkerung bekannt. Ein Informationsdefizit besteht demgegenüber noch im Bereich der **Schutzplatzzuweisung**.

Nachdem heute schon für rund 90 Prozent der Bevölkerung moderne, künstlich belüftete Schutzräume zur Verfügung stehen, haben

Überörtliche Alarmierung in Friedenszeiten



- ① Übermittlung des Auftrages zur Pikettstellung der Alarmierungsorgane
- ② Übermittlung des Alarmierungsauftrages und der Verhaltensanweisungen
- ③ Verbreitung des Alarmierungsauftrages an die Alarmierungsorgane
- ④ Sirenenalarm
- ⑤ Wiederholte Verbreitung der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung während mindestens 30 Minuten.

viele Gemeinden begonnen, die Schutzplatzzuweisung der Bevölkerung bekanntzugeben. Es geht insbesondere darum, den Leuten den für sie bestimmten Schutzplatz bekanntzugeben, die diesen nicht im Wohnhaus haben. Wer seinen Schutzplatz nicht kennt, kann sich jederzeit bei der Gemeindeganzlei seines Wohnortes danach erkundigen.

Von den Rüstungsbestellungen profitieren die Kantone unterschiedlich

Im Anschluss an eine Einfache Anfrage von Ständerat Michel Flückiger, Porrentruy, hatte sich der Bundesrat zur Frage der effektiven Auswirkungen der Rüstungsmaterialbeschaffungen in den einzelnen Kantonen und Landesteilen zu äussern:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Rüstungsmaterialbeschaffungen in den einzelnen Kantonen gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor. Diese gibt Auskunft über die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen der Gruppe für Rüstungsdienste an die Privatwirtschaft und die Militärverwaltungen der Kantone in den Jahren 1984 bis 1988.

Kantone	Ø 1984-1988	
	Mio Fr.	%
Zürich	568.8	40.1
Bern	236.6	16.7
Luzern	20.3	1.4
Uri	5.3	0.4
Schwyz	5.7	0.4
Obwalden	1.0	0.1
Nidwalden	5.7	0.4
Glarus	4.5	0.3
Zug	20.1	1.4
Freiburg	5.6	0.4
Solothurn	55.4	3.9
Basel-Stadt	10.1	0.7
Baselland	19.7	1.4
Schaffhausen	67.0	4.7
Appenzell AR	3.4	0.2
Appenzell IR	0.2	-
St. Gallen	47.2	3.3
Graubünden	3.2	0.2
Aargau	98.8	7.0
Thurgau	98.5	7.0
Tessin	22.6	1.6
Waadt	36.0	2.5
Wallis	8.8	0.6
Neuenburg	25.9	1.8
Genf	39.7	2.8
Jura	9.6	0.7
Total	1419.7	100.0

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass viele Aufträge an Generalunternehmer vergeben werden; diese geben einen grossen Anteil an **Unteraufnehmer in anderen Kantonen** weiter. Die Verteilung dieser Unteraufträge ist nur ausnahmsweise bekannt. So hat der mit dem Nachbau der Leopard-Panzer beauftragte Generalunternehmer Contraves 67 Prozent seines Auftragsvolumens an andere schweizerische Lieferanten weitergegeben, wovon 14 Prozent an die West- und 3,2 Prozent an die Südschweiz gingen.

Der Inlandanteil des Rüstungsprogrammes 1989 beträgt rund 1135 Millionen Franken (61 Prozent). Davon entfallen auf die

- Eidg. Rüstungsbetriebe ca. 137 Mio. Fr.
 - Privatwirtschaft ca. 998 Mio. Fr.
- Der Anteil der **Privatwirtschaft** verteilt sich wie folgt:
- Deutschschweiz ca. 843 Mio. Fr.
 - Westschweiz ca. 105 Mio. Fr.
 - Südschweiz ca. 50 Mio. Fr.

Kürzere Etappen in der militärischen Laufbahn?

Die qualitative Verbesserung der Ausbildung für die höheren Miliz- und Instruktionsoffiziere bleibt für eine Verteidigungsarmee wie die unsrige ein ständiges Anliegen. Insbesondere muss die Ausbildung der Offiziere, die höhere Kommandos innehaben oder der Ausbildung der Truppe vorstehen, sowohl auf militärischer Ebene als auch auf der Ebene der globalen Kenntnisse über die historische und politische Entwicklung der nationalen und internationalen Gesellschaft laufend den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Dauer der einzelnen Etappen der militärischen Karriere ist noch an Ernennungskriterien gebunden, die grösstenteils überholt sind und die Dynamik verhindern, die es braucht, um junge Kräfte heranzuziehen, welche die qualitativen und kulturellen Voraussetzungen für eine moderne Führung unseres Milizheeres besitzen. Insbesondere würde eine Verkürzung der Etappen auf den höheren Kommandostufen (Regiment, Division, Armeekorps) den **Einsatz junger Kommandanten** erlauben

und dafür sorgen, dass bei den am besten für solche Aufgaben geeigneten Offizieren eine **verstärkte Rotation** stattfindet.

Mit dieser Begründung lädt Nationalrat Massimo Pini, Gerra, den Bundesrat ein, die Ernennungskriterien für die höheren Offiziersränge im Instruktionkorps und die höheren Truppenkommandanten zu überprüfen. Er soll insbesondere

- a) die Etappen der militärischen Karriere verkürzen;
- b) die Bedingungen für eine qualitativ hochstehende Ausbildung für die höheren Kommandos der Armee verbessern;
- c) den Übertritt von Milizoffizieren in den Instruktionssdienst erleichtern;
- d) vertiefte Kenntnisse der nationalen und internationalen historischen und politischen Entwicklung fördern.

Der Bundesrat widersetzt sich dem Postulat nicht und ist bereit, dieses anzunehmen.

Nationalrat befasst sich mit einer Tonbildschau der Armee

Im Rahmen des Jahresthemas 1989/90 «Vertrauen in unsere Milizarmee» stellt der **Truppeninformationsdienst (TID)** den Truppenkommandanten eine Tonbildschau zur Verfügung. An dieser hat sich nun Nationalrätin Gret Haller, Bern, gestossen und eine entsprechende Interpellation eingereicht.

Es handle sich bei der Tonbildschau – so die Interpellantin – um ein Instrument der **indirekten Abstimmungswerbung** im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 26. November dieses Jahres über die **Initiative für eine Schweiz ohne Armee** und letztlich um eine verfassungswidrige Beeinflussung einer Volksabstimmung. Dabei habe der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements bereits im vergangenen Jahr zugesichert, dass die Armee den Abstimmungskampf nicht führe. Nach Auffassung von Nationalrätin Haller wäre «im Falle fortgesetzter direkter oder indirekter Abstimmungspropaganda durch militärische Vorgesetzte in Truppenkursen» den Befürwortern der Initiative Gele-

genheit zur Mitwirkung – beispielsweise durch Vorführen eines geeigneten Films oder die Teilnahme an kontradiktorischen Veranstaltungen – zu geben.

Der Bundesrat hat zu dem Vorstoss wie folgt Stellung genommen:

EMD und Armee werden bekanntlich nicht in den Abstimmungskampf für eine Schweiz ohne Armee eingreifen. Weisungen sind erlassen worden, wonach im Truppenbereich weder Abstimmungsempfehlungen gegeben, noch politische Auseinandersetzungen geduldet werden.

Seit jeher fordert das **Dienstreglement** die Kommandanten aber auf, ihre Untergebenen während Ausbildungsdiensten über Notwendigkeit, Zweck und Eigenart der militärischen Landesverteidigung zu informieren. Zur Erfüllung dieses Informationsauftrages steht der Truppeninformationsdienst zur Verfügung. Gemäss Verordnung vom 15. Dezember 1977 obliegt ihm «die Bearbeitung und Bereitstellung von Unterlagen für die Information über militärische und sicherheitspolitische Fragen». Diesem Ziel dient auch die der Truppe im Rahmen des vorgegebenen Jahresthemas 1989/90 «Vertrauen in unsere Milizarmee» zur Verfügung gestellte Tonbildschau. Diese informiert in allgemeiner und objektiver Weise über die nach wie vor gültige Sicherheitspolitik unseres Landes. Sie nimmt keinen Bezug auf die Initiative. Von einer verfassungswidrigen Beeinflussung einer Volksabstimmung kann keine Rede sein.

Gerade weil in der Truppe keine politische Auseinandersetzung für oder gegen die Initiative stattfinden soll, fallen die vorgeschlagenen kontradiktorischen Veranstaltungen mit Befürwortern der Initiative ausser Betracht. Dagegen wird in den Abstimmungserläuterungen der befürwortende Standpunkt der Initianten übernommen. ■